

4. Was nun die moralische Seite der Handlungsweise des Titus angeht, so hat er wohl kaum schwer gefehlt, wenn er bei Anstellung von Dienstboten mehr auf deren äußere Erscheinung als auf Zeugnisse früherer Dienstherren sah, da solche Zeugnisse in Wirklichkeit oft sehr unzuverlässig sind; schwerer gefehlt hätte er allerdings, wenn er seinen phrenologischen Beobachtungen allzu großes Gewicht oder gar eine gewisse Unfehlbarkeit beigelegt hätte. Wenn Titus aus Träumen die in Zukunft gezogenen Lotterienummern kennen zu lernen trachtete, so war seine Handlungsweise ebenso thöricht als seinem Vermögensstande schädlich, mit Rücksicht auf die Sorge für die Familie verwerflich und darum sündhaft, noch sündhafter aber, wenn er auf die Träume allzusehr baute; doch mag ihn seine ignorantia in dieser letztern Hinsicht von schwerer Schuld freisprechen, denn er handelt ja in simplicitate cordis et quadammodo ignoranter. Sofern er aber die Sorge für die Familie schwer vernachlässigte und das durch lange Zeit und durch oft wiederholte höhere Einsätze in die Lotterie, so hat er wohl ex jure naturae an sich schwer gefehlt durch Außerachtlassung seiner strengen Pflicht.

Götzis, Vorarlberg.

Pfarrer Josef Othmar Rudigier.

XII. (Können Anniversarien auch durch die Gewohnheit privilegiert werden?) In der Diözese X bestehlt seit undenklichen Zeiten die Gewohnheit, daß in der Octava omnium Sanctorum in jenen Filialkirchen, welche einen eigenen Friedhof haben, für die Seelen der daselbst Beerdigten Todtenofficien gehalten werden meist mit einer Nocturn und einer gesungenen hl. Messe de Requiem sammt Libera. Man nimmt gewöhnlich das 3. Formular, nämlich das für Requiemessen in anniversario. Es wurde die Frage aufgeworfen:

1. Ob es überhaupt erlaubt sei auch in festis dupl. min. im vorliegenden Falle eine Missa de Requiem zu singen?

2. Welches Messformular eventuell zu nehmen sei?

Antwort: Ordinarie ist eine solche Missa de Requiem in fest. dupl. sine indulto apostolico nicht gestattet, auch nicht infra Oct. oo. SS., um so weniger, da in dieser Octav ohnehin mehrere Tage (wenigstens von nun an) als festa rit. semid. für eine solche Messe frei sind. Selbst wenn durch ein apostolisches Indult gestattet wird, daß in fest. dupl. eine Missa cantata de Req. 3, 4mal in der Woche abgehalten werden darf, wird immer die Bedingung hinzugefügt oder vorausgesetzt: „dummodo infra hebdomadam desint dies rit. semid.“

Wenn im vorliegenden Fall für die in den Filialkirchen abzuhaltenen Requiemessen die Tage nicht fixirt sind, wenn z. B.

alljährlich am Feste Allerheiligen dem Volke die vom Seelsorger zur Abhaltung jener Seelenämter in den Filialkirchen bestimmten Tage bekannt gemacht werden, so müßte man selbstverständlich nur Tage rit. semid. (inf. Oct.) wählen.

Wenn aber die Filialkirchen für jene Seelenämter ihre fixen Tage haben z. B. die Filiale S. N . . . den 4. Nov., die Filiale Ss. NN . . . den 6. Nov. oder den 8. Nov. sc., so dürfte man indessen (wegen der alten Gewohnheit) nichts Neues (inconsulso Episcopo) einführen, (außer wenn man wüßte, daß die Gläubigen es ohne Anstoß, ja gern hinnehmen würden, wenn das Seelenamt am darauffolgenden oder beziehungsweise am vorhergehenden Tage gehalten würde) und wäre der Hochwürdigste Herr Bischof zu ersuchen, er möge sich an die S. C. R. wenden, um für obige, in seiner Diözese allgemeine Gewohnheit, die Bestätigung, oder um ein dießbezügliches Indult zu erhalten.

Wenn aber die in Rede stehende Gewohnheit unstreitig eine alte ist, so könnte man meinen, daß eine Bestätigung derselben von Seite der S. C. R. streng genommen nicht nothwendig ist, und daß jene Anniversarien durch die Gewohnheit allein schon privilegiert sind. Man könnte diese Meinung begründen mit einer Entscheidung der S. C. R. vom 3. März 1761. Wir wollen dieselbe deshalb hier wörtlich nach Gardellini sub num. 4299 dub. 12 anführen. Die Anfrage lautet: *Sunt quaedam Ecclesiae, ubi Anniversaria defunctorum celebrantur undecimo mense a die obitus. Si die illa occurrit Officium duplex non festivum, poteritne cantari Missa de requiem, ac in ipsa die Anniversaria obitus? S. C. R decrevit:*

„In Ecclesiis, in quibus Anniversaria celebrantur undecimo mense a die obitus, si die illa occurrat Officium duplex non festivum, potest cantari Missa de Requiem, ac in ipsa die anniversaria, dummodo dies ille vel ex locorum consuetudine, vel ex Testatorum dispositione stata, et fixa sit pro celebrandis dictis Anniversariis.“

Allein dagegen kann man wohl mit Recht einwenden, daß es sich in diesem Decret um ein „Anniversarium Singulorum“ handelt, weil es ja in der Anfrage ausdrücklich heißt „a die obitus.“ In unserm Falle aber handelt es sich um ein „Anniversarium pro multis defunctis“ nempe pro sepultis in (respectivo) Coemeterio, die natürlich nicht an einem und demselben Tage gestorben sind. Während das erstere de jure das Vorrecht hat, an einem festum duplex gefeiert werden zu dürfen und in obiger Anfrage es sich nur darum handelte, ob es wegen der bestehenden Consuetudo erlaubt sei, dasselbe nicht am Todesstage selbst, sondern an einem andern Tage abzuhalten, hat in unserm Falle das Seelenamt für die in einem bestimmten Friedhof Beerdigten de jure kein Vorrecht.

Wir müssen deshalb bei unserer oben angegebenen Ansicht bleiben, erklären uns aber gerne bereit, dieselbe aufzugeben, wenn man uns die Unrichtigkeit derselben beweisen wird.

2. Es dürfte in casu gleich richtig sein, die Missa anniversaria oder die Missa quotidiana zu nehmen¹⁾ mit der unica Oratio n. 10. „Deus cuius miseratione“ sc. und mit der Sequenz, wenn die Messe als feierlich gilt — sonst aber sine Sequentia et cum 3 Orationibus.

Linz.

P. Cassian Vivenzi
Subprior der PP. Carmeliten.

XIII. (Dispensirung von der Irregularität e defectu corporis.) Der Canoniker Elisäus an einer Collegiatkirche war bereits seit drei Jahren in Folge eines Schlaganfalles des Gebrauches des rechten Armes vollständig beraubt und musste sich demnach auch als irregulär e defectu corporis des Celebrirens enthalten. Da keine Aussicht auf Herstellung des gelähmten Gliedes vorhanden war, wandte sich der Priester an die Gnade des apostolischen Stuhles, um mit Dispensation desselben wenigstens das heiligste Opfer wieder feiern zu können, da er mit der linken Hand und der Beihilfe eines andern Priesters, der ihm die Patene führte, die Ceremonien der hl. Messe vorzunehmen im Stande wäre. Der in Gegenwart eines Stellvertreters des Bischofes abgehaltene Versuch bestätigte dann auch diese Angabe, sofern der Leidende zwar gänzlich unfähig wäre, mit der Rechten sich zu bewegen und so auch (auf was vorzüglich gesehen zu werden pflegt) nicht vermöge, die Patene zu extergiren, das letztere aber doch mit Unterstützung eines Assistenten, der die Patene halte, und die übrigen Ceremonien, wie die Kreuzzeichen, die Elevation und sogar das Brechen der Hostie mit der linken Hand allein zu vollführen im Stande sei. Was die Begründung und Empfehlung der Bitte um Dispens anbelangt, so meinte der Bischof, der Nachtheil, der aus der Unterlassung des Celebrirens für die übernommenen Verpflichtungen erwachse, sei zwar an sich nicht so bedeutend, wohl aber als schwerer zu betrachten, wenn man Rücksicht nehme auf die Person des Bittstellers, dessen Verlangen er auch hervorhob nach der Wiederaufnahme der hl. Messfeier, „ne afflito afflictio addatur.“

Die S. C. C. antwortete nach reifer Erwägung: Pro gratia, in privato oratorio, cum adstantia alterius sacerdotis, donec morbus non ingravescat, facto verbo cum Sanctissimo. 17. Dec. 1881.

Zur Vergleichung dieses neuesten Falles, welcher die große Milde in Ertheilung solcher Dispensen befundet, soweit sie nämlich Irregularitäten nach erfolgter Weihe heben sollen, im Gegensatz zu

¹⁾ Vide Gassner's Pastoraltheologie.